

Praktikumsbestätigung

zur Anerkennung über ein bis zum Vorlesungsbeginn stattfindendes Grundpraktikum .

Praktikant/in: Name: _____ Straße: _____ Wohnort: _____ Telefon: _____ eMail: _____	Praktikumsbetrieb: Firmenname: _____ Ansprechpartner: _____ Straße: _____ Ort: _____ Telefon: _____ eMail: _____
---	---

Zeitraum Praktikum von _____ bis _____.

Die wöchentliche Arbeitszeit des Praktikanten beträgt _____ Stunden.

Der Betrieb ist von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen: JA / NEIN

Der/Die obengenannte Praktikant/in wird in unserem Betrieb folgende Ausbildungsabschnitte durchlaufen:

	Ausbildungsabschnitt	Empfohlene Inhalte	Voraussichtliche Dauer im Betrieb
1	Grundlegende Bearbeitung metallischer Werkstoffe	Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Senken, Richten usw.	
2	Arbeiten an Werkzeugmaschinen: Spanende Formgebung	Drehen, Fräsen, Schleifen, Bohren, Läppen, Räumen usw.	
3	Arbeiten an Werkzeugmaschinen: Spanlose Formgebung	Walzen, Pressen, Biegen, Tiefziehen, Fließpressen usw.	
4	Gießereitechnische Grundausbildung	Modeltischlerei, Formerei, Kernmacherei, Gießen, Putzen usw. Alternativ Spritzguss, Werkzeug- und Formenbau der Kunststoffverarbeitung	
5	Fügetechnik	Schweißen, Löten, Kleben incl. Montage von Geräten und Maschinen	
6	Wärmebehandlung	Glühen, Härten, Anlassen, Aufkohlen, Nitrieren, Vergüten usw.	

Datum / Unterschrift /Stempel des Betrieb

Praktikumsbestätigung

zur Anerkennung über ein bis zum Vorlesungsbeginn stattfindendes Grundpraktikum .

Auszug aus der Praktikumsordnung:

§ 6 Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe

(1) Das Praktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten steht. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Die Praktikantin oder der Praktikant oder untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Die Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während seiner Tätigkeit verursacht.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben durchgeführt werden, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) In begründeten Fällen kann die/der Grundpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

§ 7 Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Berichtsheft bzw. ein Arbeitsbuch zu führen. Darin werden die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten beschrieben und einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten dargestellt. Für jede Woche sollen zwei DIN A4 - Seiten Bericht angefertigt werden. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(3) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Grundpraktikum aus. Die Bescheinigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beginn und Ende des Praktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung mit Angabe der Wochenzahl.